

Landkreis Gotha
Büro des Landrats
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

02. Juni 2026

A 27/2026

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: Frist der Beantwortung von Anfragen

Der Kreistag Gotha möge folgende Änderungen der Geschäftsordnung beschließen:

001 Die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha wird gemäß Anlage geändert.

002 Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Im Namen der Fraktion



Miriam Kütter
- Fraktionsvorsitzende -

Begründung:

A Problem und Regelungsbedürfnis

Die aktuelle Geschäftsordnung des Kreistages Gotha enthält keine expliziten Fristen und zur Beantwortung von Anfragen den Haushaltsentwurf betreffend, was zu Unsicherheiten und Verzögerungen führt. Die Einführung fester Fristen stärkt die Rechte der Fraktionen, verbessert die Transparenz und unterstützt eine effiziente Vorbereitung von Sitzungen, insbesondere bei komplexen Themen wie dem Haushaltsentwurf.

B Lösung

Änderung der Geschäftsordnung wie beschrieben

C Alternativen

Beibehaltung der derzeit gültigen Geschäftsordnung

D Kosten

Keine

Anlage zum Antrag

Änderungen zur Geschäftsordnung

1. Einführung eines ergänzenden Paragraphen:

§ 14a Fristen für Anfragen zum Haushaltsentwurf

(1) Anfragen der Fraktionen oder einzelner Kreistagsmitglieder zu einem vorgelegten Haushaltsentwurf sind schriftlich an den Landrat oder die Verwaltung zu richten und dienen der Klärung von Sachverhalten, ohne den Charakter von Änderungsanträgen zu haben. Sie können nach Einbringung des Haushaltsentwurfs gestellt werden.

(2) Die Sitzung des Kreisausschusses, in der Fragen an die Fachämter gestellt und beantwortet werden können („Haushaltsausschuss“), findet frühestens 15 Kalendertage nach der Einbringungssitzung statt. In dieser Sitzung kann – für bereits vorliegende oder mündlich eingebrachte Fragen – eine erste mündliche und/oder schriftliche Beantwortung der Anfragen erfolgen.

(3) Anfragen den Haushaltsentwurf betreffend müssen spätestens 5 Kalendertage nach dem Haushaltsausschuss eingereicht werden.

(4) Eine abschließende schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder die Verwaltung erfolgt spätestens 15 Kalendertage nach dem „Haushaltsausschuss“, jedoch in jedem Fall mindestens 20 Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages, in welcher die Haushalts-Änderungsanträge der Fraktionen eingebracht und beraten werden.

(5) Bei Nichteinhaltung der Fristen kann der Kreistag auf Antrag die Kreistagssitzungen vertagen, welche der Einbringung der Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushalt und der Sitzung zum Beschluss des Haushaltes dienen.

(6) Dieser Paragraph gilt ergänzend zu den Regelungen für Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf, die in § 5 Abs. 4 festgelegt sind.